

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Die Gemeinde Beggenried, Canton Waldstätten, Distrikt Stanz, an den
Bürger Regierungsstatthalter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 30 September 1801. Siebentes Quartal. Den 7 Vendemiaire. X.

Canton Waldstätten.

Die Gemeinde Beggenried, Canton
Waldstätten, Distrikt Stanz, an
den Bürger Regierungstatthalter.

Beggenrieden, den 22. Sept. 1801.

Bürger Regierungstatthalter!

Schrecken und Trauer befehlen uns in einem Zeit-
punkt, wo wir eben im Begriffe waren, den Segen
den uns Gott für dieses Jahr beschoren hat, mit
einander fröhlich heim zu tragen, oder dessen Ueber-
flus an andere Lebensnothwendigkeiten mit unsern
Nachbarn zu vertauschen: als unvermuthet bewaf-
netes Militär wider uns heranzog.

Noch schrecklicher und trauriger kam es uns vor,
da wir die Leute unter uns kannten, die selbst Schuld
daran sind, daß untre dermals bestehende Obrigkeit so
strenge Maßregeln wider uns ergreifen muß. Leute sind
es freylich, die entweder auf kein Ereigniß hin viel
zu verlieren haben; oder Leute, deren Einfalt sie die
Sache nicht von ihrer ganz bösen Seite sehen ließ;
oder Leute, die das alte Gewohnte noch nicht so sehr
vergessen können, daß sie nicht bisweilen über das Neue,
weil es neu ist, klagen und murren; oder Leute, die
aus Ueberraschung, von wenig böshafter Betrügn
und Aufwiegeln, denen ist der verdiente Lohn schon
werden wird, auf kurze Zeit sich unglücklich täuschen
ließen.

Aber auch selbst diese Leute, B. Reg. Statthalter,
sind alle auf Vorstellungen Vernünftiger und Rechts-
schaffener, und durch die Folgen, deren Druck sie
nun hart fühlen, in das Geleis der Gesetze zurückge-
treten, und bereuen die Schritte die sie außer demsel-
ben — der eine so, der andere anders — wider
ihre Obrigkeit gewagt haben. Nie würden sie sie ge-
wagt haben, wenn sie alles so eingesehen hätten, wie

se's ist eingesehen. Sie sind auch mit uns bereit, das
Gethane auf mögliche Art gut zu machen.

Wir erkennen und bekennen daher alle insgesamt,
und jeder insbesondere, die Strafwürdigkeit der gefeg-
losen und empörenden Zusammenrottung bey Loslaf-
fung eines Gefangenen aus den Händen der Gerechtig-
keit. Wir verabscheuen in hohem Grad die Ausbreitung
falscher Gerüchte über Religionsgefahr, die sich eint
und anderer bey Sammlung der Unterschriften für die
Herstellung der alten Ordnung und Verbrüderung mit
Schwyz und Uri erlaubt hat. Heilig versichern wir,
daß wir also zu keiner Zeit mehr an Aufwieglung,
Aufstand oder Empörung Antheil haben wollen, und
alles wider Befehle und Verordnungen der Obrigkeit
Geredte oder Geschehene zurücknehmen. Wir erkennen
vielmehr die ikige provisorische Obrigkeit und ihre Un-
terbeamten als rechtmäßig; geloben vor Gott, ihre
Gesetze und Verordnungen zu respektiren, und die Ge-
meinds- und Distrikts- Vorgesetzten nach Pflicht in allem
uns Zustehenden zu unterstützen, für Ruhe und Einig-
keit behilflich zu seyn, und wenn ruchlose Menschen
wider ihr Leben oder Gut was unternehmen wollten,
uns zu ihrem Schutze zu vereinigen.

Wir erwarten mit einem Worte, im Vertrauen für
die alles leitende Vorsehung, von der für Helvetiens
Glück versammelten Tagsatzung, eine den allgemeinen,
so wie unsern Special- Bedürfnissen angemessene, er-
sprießliche, endliche Verfassung, die die alte Bruder-
liebe unter uns herstellen, unter uns ein Herz und eine
Seele schaffen, und alle uns glücklicher, als wir seit
einiger Zeit waren, machen wird.

Wenn aber Helvetien e i n e n Staat bilden soll, so
glauben wir sämtliche Bürger von Beggenried, daß
in Folge des großen Versprechens, das uns bey Um-
wälzung und Zernichtung unsers Vorigen, gemacht
worden, berechtigt zu seyn, die sämtlichen Staats-
Güter und Gefälle für die Staatskassa zu reclamiren;

die Verbesserung der geringen Pfarrpfründen, Errichtung guter Schul-, Erziehungs-, Kranken- und Armen-Anstalten fodern zu dürfen, und sind gewärtig, daß der ists eingeführte kostspielige und complicirte Rechtsgang vereinfacht werde.

Die Bürger von Beggenried hangen zuletzt nicht an Regierungsformen: wenn wir nur bey unserm — nur unerträglichem — Hirtenwohlstande bestehen, und Gott und Menschen das Schuldige erstatten können! wie uns gewiß unsre jedesmalige Regierung, sey sie eingerichtet, wie sie wolle, nicht nur nicht hindern, sondern ermuntern wird.

Dürften wir Bürger Regierungsstatthalter, auf solche Aeußerung unserer ists und künftig immer wahrhaften und innigen Gesinnungen nicht hoffen, daß sie unsere arme, kaum für sich bestehen könnende Gemeinde, der Last der Einquartierung entheben, unter der sie beynahe unterliegt? Ja wir hoffen es von Ihrer Güte und Großmuth in Verzeihung des Vergangenen; wir stehen und hoffen, sie werden sich für unser Landvolk an der hohen Behörde verwenden, woher uns geholfen werden kann. Theils haben wir seit den drey Revolutionsfahren so gelitten, theils ist unsre Gemeinde so in einer verzweifelnden Lage, daß Sie uns schonen müssen. Wenn sich also schon Einzelne aus uns der Schonung unwürdig gemacht haben sollten, so ist Ihr Herz so edel, daß es den vielen Unschuldigen zu lieb, die Strafbaren nicht so straffen kann, daß beyde gleich leiden.

Alles das beurfundet die ganze hiesige Gemeinde mit eigenhändiger Namensunterzeichnung oder Besetzung eines Kreuzes. — (Folgen die Unterschriften sämmtlicher Bürger der Gemeinde.)

Gesetzgebender Rath, 28. August.

Vice-Präsident: Wytttenbach.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden nach ihrer Vorlesung reglementmäßig auf den Tagsatz gelegt:

1) betreffend die Tilgung einer Schuld von ungefähr 20000 Fr. für Militärlieferungen im Canton Solothurn vom Jahr 1798.

2) Abtretung eines Stück Pfrundlandes an die Gemeinde Hausen zu einem erweiterten Todtenacker.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft angenommen:

B. Vollz. Räte! Sie theilen dem gesetzgeb. Rath eine Vorstellung der Agenten des Distr. Zug, Canton

Waldstätten, abweichend auf Bestimmung ihrer Besoldung mit, und laden ihn ein, über diesen Gegenstand das Nöthige festzusetzen.

In der That ward den Agenten durch das Gesetz vom 11. Oct. 1799 die Vertröstung gegeben, daß ein nachfolgendes Gesetz das Weitere über ihre Besoldung bestimmen würde. Allein eben das Gesetz vom 11. Oct. setzt dann auch den Grundsatz fest, daß die Agenten von den Gemeinden entschädigt werden sollen. Vermittelt dieser gesetzlichen Bestimmung mögen sich auch die Gemeinden im Allgemeinen mit ihren Agenten abgefunden haben, und es scheint wenigstens, da Sie B. V. R. nur von den Agenten des Distrikts Zug reden, daß diese die einzigen seyen, welche sich bey der Regierung beschwert haben und eine gesetzliche Festsetzung des Gehalts der Agenten anverlangen.

Nun aber findet der gesetzgeb. Rath, daß es eben nicht nöthig sey, sondern selbst unschicklich wäre, um eines einzigen Distrikts willen ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand zu machen, sondern daß es besser wäre, diese Sache, wo so sehr viel auf die Localitäten und manche andre in einem Gesetze nicht einmal bestimmbare Verhältnisse ankommt, noch ferner der gütlichen Uebereinkunft der Gemeinden mit ihren Agenten zu überlassen, und daß sogar die bis jetzt verspätete Erscheinung eines Gesetzes zu mancherley unangenehmen Reclamationen Veranlassung geben könnte. — Der gesetzg. Rath will Sie daher einladen B. V. R. den Cantonsbehörden von Waldstätten den Auftrag zugehen zu lassen, daß sie trachten diese Sache in Freundlichkeit beyzulegen, im Fall die Partheyen sich nicht selbst dazu sollten verstehen können. Wenn aber kein gütlicher Vergleich sollte zu Stande kommen, so belieben Sie B. V. R. Erkundigung einzuziehen, wie es diesorts in den übrigen Distrikten des Cantons oder andern Orten sey gehalten worden, damit dann seiner Zeit das Angemessene verfügt werden könne.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Ihre Finanzcommission, deren Sie unter dem 19. d. die Botschaft des Vollz. Rathes nebst dem Verbalprozeß der durch die zweyte Versteigerung einiger Nationalgüter im Canton Linth veräußerten Grundstücke, zu deren Ratification der Vollz. Rath anträgt, zur Berichterstattung überwiesen, hat die Ehre, Ihnen die Genehmigung derselben anzurathen; als: Im Distrikt Werdenberg

16 Mannwerk Strohried, Herrenmatt genannt, zur